

Mietvertrag NEUES Pfadiheim Gottstatt, Byfangstrasse 44, 2552 Orpund

V 02.2022

Angaben zum Mieter

Organisation:
 Vor- & Nachname:
 Adresse:
 PLZ & Ort:
 Telefon & Mobil:
 E-Mailadresse:
 Zweck der Miete:

Angaben zur Vermietung

Mietdauer (Datum / Zeit) von: bis:
 Anzahl Personen Erwachsene: Kinder:

Mietkosten:

<input type="checkbox"/>	Tagesaufenthalt (Freitag-Sonntag)		CHF 500.--	=
<input type="checkbox"/>	Tagesaufenthalt (Montag-Donnerstag)		CHF 350.--	=
	<i>Es werden keine Abstufungen berechnet, d.h., es sind für das Überschreiten der Dauer eines Tagesaufenthalts weitere CHF 350.-- resp. CHF 500.-- zu bezahlen.</i>				
<input type="checkbox"/>	Vereinbarte Anzahlung			=
	<i>Der Vermieter behält sich das Recht vor, Voraus- und/oder Anzahlungen zu verlangen. Diese werden im Vertrag beziffert (s. dazu Art. 3 Ziffer 3 der Mietbedingungen)</i>				
	Total exkl. Nebenkosten			=
<input type="checkbox"/>	Müllsäcke (110 Lt.) Stück	à CHF 5.--	=
	<i>zusätzlicher Müllsack (Art. 5 Ziffer 1 der Mietbedingungen)</i>				
<input type="checkbox"/>	Heizpauschale pro Tag (Oktober – April) Tage	à CHF 25.--	=
	<i>Siehe dazu Art. 5 Ziffer 2 der Mietbedingungen</i>				
<input type="checkbox"/>	Grillbenützung inkl. Holz Tage	à CHF 25.--	=
<input type="checkbox"/>	Diverses (defekte Gläser, Geschirr, usw.)		=
<input type="checkbox"/>	Nachreinigung durch Vermieter Stunden	à CHF 50.--	=
	Total Mietkosten inkl. Nebenkosten			=	<u>.....</u>
	Der Mietvertrag gilt als Rechnung; zahlbar innert 14 Tage nach Mietbeendigung.				

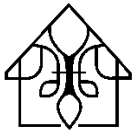
Weitere individuelle Abmachungen / Bemerkungen:

.....

Ort & Datum: Ort & Datum:

Vermieter: Mieter:

Mit der Unterschrift akzeptiert der Mieter den vorliegenden Vertrag und die beiliegenden Mietbedingungen (Stand 03.2017)



Mietbedingungen neues Pfadiheim – Stand 02.2022

Art. 1 – Gegenstand des Vertrages

1. Im Folgenden wird für die Bezeichnung der Mieterin bzw. des Mieters nur die männliche Form verwendet, wobei die Bestimmungen selbstverständlich auch auf Mieterinnen zutrifft.
2. Der Vertrag kommt zwischen dem schriftlich festgehaltenen Mieter und dem Heimverein Pfadi Gottstatt zustande, wobei dieser durch die delegierte Heimverwaltung vertreten wird. Gegenstand des Vertrages sind die vorliegenden Mietbedingungen, die Heimordnung (Hausordnung) wie auch individuelle Absprachen zwischen Vermieter und Mieter.
3. Mit der Unterschrift akzeptiert der Mieter den Mietvertrag und die dazugehörigen Mietbedingungen.

Art. 2 – Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten des neuen Pfadiheims an der Byfangstrasse 44 in 2552 Orpund.

Art. 3 – Vorbehalte des Vermieters

1. Die Heimübergabe bzw. Heimübernahme erfolgt durch den Beauftragten des Heimvereins Pfadi Gottstatt. Der Mieter hat das Heim **persönlich** zu übernehmen und abzugeben. Wird dies nicht eingehalten, behält sich der Vermieter vor, die zu vermietenden Räumlichkeiten nicht zur Verfügung zu stellen, wobei das Entgelt dennoch zu leisten ist.
2. Der Vermieter behält sich das Recht vor einem potentiellen Mieter ohne Grundangabe das Heim nicht zu vermieten.
3. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Voraus- und/oder Anzahlungen zu verlangen. Diese werden im Vertrag beziffert.
4. Auf Anfrage des Vermieters hat der Mieter seine Volljährigkeit durch Vorlegen eines Ausweises zu belegen.
5. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den potenziellen Mieter auf dessen Bonität zu prüfen. Auf Anfrage muss dem Vermieter ein Betreibungsregisterauszug zugestellt werden.
6. Der Heimverein Gottstatt haftet nicht für Schäden an Material oder Personen, welche bei der Benützung von Einrichtungen des Heims entstehen, auch nicht für Diebstahl oder Sachbeschädigung. Versicherung ist Sache des Mieters.
7. Nicht erlaubt sind öffentliche Veranstaltungen mit unbestimmter Teilnehmerzahl oder Veranstaltungen von extremistischen Gruppen oder Anlässe, zu der auch Personen(-gruppen) eingeladen werden, welche als politisch oder religiös polarisierend oder als extremistisch eingestuft werden müssen.
8. Die Angabe eines falschen Mietzweckes oder die falsche Angabe von Anzahl Teilnehmern führt bei Aufdeckung zur sofortigen Kündigung des Vertrages wobei der gesamte vereinbarte Mietbetrag geschuldet wird.
9. Für alle nicht geregelten Punkte gilt das Schweizerische Obligationenrecht (OR).

Art. 4 – Pflichten des Mieters

1. Die unterzeichnete **Kopie des Vertrages ist innerhalb von zehn Tagen** an den Vermieter zurückzusenden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die Garantie der Reservation nicht mehr gewährleistet werden.
2. Der Mieter verpflichtet sich, bei der **Rückgabe des Pfadiheims in ordentlichem Zustand gemäss Hausordnung und Checkliste** an den Vermieter zu übergeben. Nach dem Kontrollgang sind die vom Vermieter genannten Arbeiten unverzüglich nachzuholen. Wird dies nicht in angemessener Frist erledigt, werden dem Mieter für die vom Vermieter aufgewendete Zeit **CHF 50.-- pro Stunde in Rechnung gestellt**. Die Kosten werden auf dem Mietvertrag unter Position „Nachreinigung durch Vermieter“ aufgeführt.
3. Entsteht dem Vermieter aufgrund der verspäteten Rückgabe des Pfadiheims (z.B. im Falle einer weiteren Vermietung) einen Schaden, wird der Mieter schadenersatzpflichtig.
4. Der Mieter verpflichtet sich, sowohl das Mobiliar als auch das Heim und die Umgebung schonend zu behandeln. Für Schäden wird der Mieter haftbar gemacht.
5. Werden nach Abschluss des Mietverhältnisses Schäden festgestellt, so werden diese schriftlich festgehalten und die Wiederherstellung des ordentlichen Zustandes mit einer Kostenschätzung versehen. Das von Mieter und Vermieter unterschriebene **Schadenprotokoll** dient als provisorischer **Rechtsöffnungstitel** i. S. von Art. 82 SchKG.
6. Ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe ausserhalb der Heime verboten (Gemeindepolizeireglement Art. 5). Fenster und Türen sind zu schliessen.
7. Für jeglichen Nachteil, der dem Vermieter durch Rücksichtslosigkeit der Benutzer erwächst (Nachtlärm, Landschaft) wird der Mieter persönlich haftbar gemacht.
8. Gemäss Gemeindepolizeireglement Orpund Art. 7 ist das Abbrennen von Feuerwerk ausser am 1. August und an Silvester nach **22.00 Uhr** untersagt.
9. Im neuen Heim ist das **Tragen von Schuhen mit hohen, spitzen Absätzen untersagt**. Werden dennoch hiervon entstandene Schäden am Holzboden festgestellt, sind die Kosten der Schadenbehebung vom Mieter zu tragen. Die Kosten werden im Schadenprotokoll notiert.
10. Die Miete ist **innert 14 Tagen nach Beendigung des Mietverhältnisses zu bezahlen**. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird ein **Verzugszins von 5% und eine Gebühr pro Mahnung von CHF 20.--** berechnet. Diese Bestimmung gilt subsidiär zu Art. 3 Ziffer 3 der Mietbedingungen.

Art. 5 – Nebenkosten für den Mieter

1. Für die Entsorgung der während der Vermietung entstandenen Abfälle ist ein Müllsack (110 Lt.) in der Miete inbegriffen. Für jeden weiteren Müllsack von 110 Lt. wird eine **Gebühr von CHF 5.--** erhoben.
2. In den Monaten von Oktober bis Ende April sind die Mehrkosten der Beheizung des Pfadiheims vom Mieter zusätzlich zum Mietzins zu tragen. Die Heizpauschale beträgt **CHF 25.-- / Tag für Feuerholz und Heizlüfter**.
3. Die (optionale) Benutzung des Grillrosts für die Feuerstelle und das zur Verfügung gestellte Feuerholz werden mit **CHF 25.-- / Tag** verrechnet.

Art. 6 – Kündigung des Mietvertrages

1. Kündigungen von Mietverträgen bis acht Wochen vor Antritt der Benutzung haben keine Kostenfolge. Für Kündigungen nach dieser Zeit werden 50% des Gesamtbetrages der Miete berechnet. Bei Kündigung innert 14 Tage vor Mietbeginn wird 100% des Gesamtbetrages der Miete berechnet.